



STELLUNGNAHME

der DIAKONIE Österreich

zum

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Asylgesetz 2005, das
Fremdenpolizeigesetz 2005, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005, das
Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz 1985 und das Tilgungsgesetz 1972 geändert
werden .

Wien, den 22.07.2009

Einleitung

Die Gesetze im Asyl- und Fremdenwesen werden in immer kürzeren Zeitabständen novelliert oder sogar neu gefasst. So ist das derzeit geltende Asylgesetz seit 1.1.2006 in Kraft und soll mit dem vorliegenden Entwurf einer Novelle bereits zum zweiten Mal innerhalb von drei Jahren geändert werden.

Die DIAKONIE hat bereits anlässlich der letzten Änderungen ihre Bedenken zur sich „permanent schneller drehenden Missbrauchsbekämpfungsspirale“ geäußert. Diese hat nicht zu dem – auch von der DIAKONIE gewünschten – Effekt des Schutzes des Asylsystems und seiner Schutzbefohlenen vor Missbrauch geführt, sondern das Gegenteil bewirkt: Eine Kriminalisierung von Schutzsuchenden und einen „völlig vergifteten“ öffentlichen Diskurs zum gesamten Asylthema.

Der vorliegende Begutachtungsentwurf bringt diesbezüglich keinen Kurswechsel. Der Zugang für Personen, die ein berechtigtes Interesse an der Zuerkennung internationalen Schutzes haben, wird durch den vorliegenden Entwurf deutlich erschwert. Das Ziel des Asylrechtes, nämlich jene Personen zu identifizieren, die Schutz benötigen, gerät laut dieser Vorlage fast gänzlich aus dem Blickfeld.

Die Stellungnahme der DIAKONIE ist daher getragen vom Gedanken den Zugang für Schutzsuchende im erforderlichen Ausmaß aufrecht zu erhalten und weist daher im Besonderen auf jene Bestimmungen hin, wo dieser nicht mehr ausreichend gegeben ist. Dies sind vor allem die Neudefinition des Begriffes der Straffälligkeit, die Problematik im Umgang mit neuerlichen Anträgen und die abermals erweiterten Möglichkeiten der Einschränkung der persönlichen Freiheit. Eine Verhängung von Schubhaft, welche weit über die Vorbereitung von Abschiebungen hinausgeht und gleichzeitig den Zugang zu effektivem Rechtsschutz noch stärker einengt, wird seitens der DIAKONIE kategorisch abgelehnt.

Darüber hinaus ist die Fremdenrechtmaterie mittlerweile derart kompliziert geregelt, sodass sich die Rechtsunterworfenen, für die im gesamten Verfahren nur rudimentär professionelle Hilfestellung vorgesehen ist, nicht mehr zurecht finden können. Der vorliegende Entwurf bietet diesbezüglich leider keinerlei Verbesserung.

Gemeinsames Ziel des Bundesministeriums für Inneres und der Flüchtlingsorganisationen war und ist die Sicherstellung qualitätvoller, menschenrechtskonformer und schneller Asylverfahren

Der Weg, der im vorliegenden Entwurf zur Erreichung des Zieles von schnelleren Asylverfahren eingeschlagen wurde, findet keine Zustimmung der DIAKONIE.

Hier sticht vor allem die Wiedereinführung beschleunigter Verfahren, die erst mit der Neufassung des Asylgesetzes 2005 aus verfahrensökonomischen Gründen, abgeschafft wurden, ins Auge. Es ist durchaus zu befürchten, dass damit der endlich in Gang gesetzte Abbau von Altfällen der Zweiten Instanz neuerlich ins Stocken geraten könnte. Grund für die Sorge der DIAKONIE ist, dass sich diese wieder zu einem vermehrten Ausmaß mit zeitlich eng befristeten Sonderverfahren zu beschäftigen haben würde.

Besonders bedauerlich ist, dass laut vorliegendem Entwurf für besonders schutzbedürftige Personen, wie Jugendliche, alte, (psychisch) Erkrankte und gebrechliche Personen, sowie hochschwängere Frauen keinerlei verfahrensrechtliche Verbesserungen geschaffen wurden, sondern für diese mit hoher Wahrscheinlichkeit abermals die Gefahr besteht, in Schubhaft genommen und außer Landes gebracht zu werden.

Die Situation in den meisten Schubhaftgefängnissen ist jetzt schon dramatisch genug. Viel zu oft kommt es zu Selbstverletzungen, Selbstmordversuchen und Hungerstreiks. Die medizinische Versorgung wird lediglich durch Amtsärzte durchgeführt. Eine psychologische oder psychiatrische Anamnese bzw. eine psychotherapeutische Versorgung existiert dort bestenfalls ansatzweise.

Wie sichergestellt werden soll, dass schwersttraumatisierte Personen wenigstens nicht in Schubhaft bleiben müssen, ist weder im Asyl- noch im Fremdenpolizeigesetz geregelt. Hier fehlt jegliches Instrumentarium.

Schubhäftlinge haben in Österreich nach wie vor keinen Zugang zu kostenloser Rechtsberatung. Damit wird der Rechtsschutz für AsylwerberInnen in Schubhaft de facto außer Kraft gesetzt. Dieser Ausschluss des Rechtsschutzes steht nicht mit den internationalen Normen in Einklang. Die vorliegende Novelle bringt hier keine Verbesserung, sondern verstärkt dieses Problem durch die vorgesehenen Änderungen.

Die DIAKONIE betont daher die Unabdingbarkeit, dass Österreich sich seiner humanitären Verantwortung bewusst bleibt und weiterhin Traumatisierten und anderen besonders schutzbedürftigen Menschen ein faires *Verfahren in Österreich* ermöglicht.

Die DIAKONIE verwehrt sich dagegen Asylsuchende vor Abschluss ihres Asylverfahrens in Schubhaft zu nehmen. Wenn Menschen Verbrechen begehen, unabhängig ob sie ÖsterreicherInnen sind oder nicht, sind sie der Justiz zu überantworten. Schubhaft darf nicht die Rolle einer Strafhaft übernehmen.

Die DIAKONIE ist überzeugt, dass Schubhaft nur zum Zweck der Abschiebung verhängt werden darf! Es sollte daher unbedingt ab dem ersten Tag der Anhaltung in regelmäßigen Abständen eine Haftprüfung vorgenommen werden. Kann der Zweck der Haft nicht erreicht werden, ist die Schubhaft abzulehnen.

Der vorliegende Entwurf erscheint der DIAKONIE wenig geeignet, das gemeinsame Ziel eines qualitätvollen, schnellen und menschenrechtlich geforderten Asylverfahrens, das den Schutzgedanken von Menschen auf der Flucht ins Zentrum seiner Überlegungen stellt, zu erreichen.

Zu Artikel 1 Änderungen im Asylgesetz

Zu §2 (3)

Der vorliegende Entwurf wählt für die Definition von „Straffälligkeit“ eine relativ restriktive Auslegung. Grundsätzlich erscheint die strikte Trennung der Beurteilung der Schutzwürdigkeit nach GFK und der EMRK auf der einen Seite und der Strafrechtspflege und ihrer Sanktionsmöglichkeiten auf der anderen Seite sehr wichtig und wäre aus Sicht der DIAKONIE uneingeschränkt beizubehalten.

Positiv sind hier jedoch die Ausführungen in den erläuternden Bemerkungen zum Entwurf, dass bereits getilgte Vorstrafen nicht herangezogen werden.

Zu § 7 (1)

Mit der vorgeschlagenen Bestimmung soll eine zwingende Einleitung eines Asylaberkennungsverfahrens unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen. Besonders problematisch daran ist, dass dieser § 7 schon seit seiner Einführung nicht im Einklang mit den Bestimmungen zur Beendigung der Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer Flüchtlingskonvention steht.

Im Zusammenhang mit Artikel 1 Abschnitt F lit. (b) GFK muss darauf hingewiesen werden, dass dessen Anwendung lediglich für schwere, nicht politische Verbrechen vorgesehen ist, die von der betreffenden Person vor Zulassung als Flüchtling in das Gastland begangen wurden. Die Genfer Flüchtlingskonvention verfolgt somit die Logik, dass von Artikel 1 Abschnitt F lit. (b) GFK umfasste, aber in Österreich begangene Verbrechen seitens der nationalen Institutionen für die Strafrechtspflege verfolgt oder gegebenenfalls unter Artikel 33 Abs. 2 *leg.cit.* subsumiert werden. Keine der beiden Bestimmungen sieht für diese Fälle jedoch den Verlust der Flüchtlingseigenschaft vor, wenn die betreffende Person ursprünglich den Status des Asylberechtigten zuerkannt bekommen hat.

Eine Asylaberkennung aus anderen als den in der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Gründen wird seitens der DIAKONIE daher als konventionswidrig abgelehnt. Dazu kommt, dass im vorgeschlagenen Entwurf zur Einleitung eines Verfahrens zur Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft auf den unbestimmten Gesetzesbegriff der „Wahrscheinlichkeit“ abgestellt wird. Völlig unklar bleibt, wie die Bewertung ob es sich um eine hohe oder geringe Wahrscheinlichkeit handelt, erfolgen soll.

Da das österreichische Asylrecht von jeher seine Grundlage in der Umsetzung der Genfer Flüchtlingskonvention gesehen hat, sollten keine davon abweichenden Bestimmungen vorgesehen werden.

Zu § 7 (3):

Wie bereits oben ausgeführt, ist eine Vermischung von Aberkennungsgründen aus der GFK mit anderen nationalen Sicherheitsaspekten nicht sinnvoll. Gerade bei Fällen, die nach der GFK nicht zu einer Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft führen, führt dies zum Problem, dass nach Verbüßung einer Haftstrafe infolge einer Aberkennung aus anderen als in der GFK festgelegten Gründen, der Aufenthalt dennoch als verfestigt anzusehen ist. In diesem Fall führt die Aberkennung zu einer Vernichtung der Selbsterhaltungsfähigkeit und widerspricht zudem dem Resozialisierungsgedanken der ausgesprochenen Strafmaßnahme.

Zu § 8 u. 9

Es ist durchaus verständlich, dass analog zur Asylaberkennung auch eine Nicht Zuerkennung oder Aberkennung des subsidiären Schutzes durch den vorliegenden Entwurf eingeführt werden soll. Dabei ist jedoch zu bedenken, dass selbst aus dem Wortlaut der vorgeschlagenen Regelung hervor geht, dass man von einem Verbleib des ehemals subsidiär Schutzberechtigten im Bundesgebiet ausgeht, da seine Ausweisung unzulässig wäre.

Im Hinblick darauf gelten auch die zu § 7(3) gemachten Ausführungen, wonach eine dauerhafte Vernichtung der Selbsterhaltungsfähigkeit kontraproduktiv wäre. Die Praxis zeigt, dass es sich bei subsidiär Schutzbedürftigen oftmals um Personen handelt, die dauerhaft nicht in ihr Heimatland zurückkehren können. Sie daher dauerhaft mit einem „Duldungsstatus“ zu belegen, ohne eine Regelung vorzusehen, wie die betreffende Person jemals wieder den Status des Subsidiär Schutzberechtigten erhalten könnte, erscheint daher nicht sinnvoll.

Hinsichtlich der Bezugnahme der EB auf die EU-Statusrichtlinie, macht die DIAKONIE deutlich, dass Österreich auf völkerrechtlicher Ebene zur Einhaltung der GFK verpflichtet ist. Selbst GFK-widrige Bestimmungen in EU-Richtlinien ändern nichts an dieser völkerrechtlichen Verpflichtung, sondern gebieten die völkerrechtskonforme Umsetzung.

Durch die Einführung der weitreichenden Aberkennungstatbestände wird eine weitgehend rechtlose Gruppe von Personen geschaffen, die lediglich eine Duldung, jedoch sonst keinerlei Rechte erhält. Eine Duldung ohne Rechte schafft für die betroffenen Personen eine ausweglose Situation mit keinerlei Zukunftsaussicht. Die gegenständlichen Bestimmungen widersprechen darüber hinaus auch dem Grundsatz des Schutzes der Familieneinheit, demgemäß eine möglichst gleiche Rechtsposition aller Familienmitglieder erreicht werden soll. Ob die Regelung darüber hinaus geeignet ist, einen Straftäter ausgerechnet dadurch von künftigen Straftaten abzuhalten, indem der Zugang zur Selbsterhaltungsfähigkeit beschnitten wird, sei dahingestellt.

Zu § 10 Abs 6

Rechtskräftige Ausweisungen bleiben lt. Entwurf 18 Monate ab Ausreise aufrecht und werden trotz erfolgter Ausreise „nicht konsumiert“, unabhängig davon, ob die betroffene Person freiwillig ausgereist ist oder abgeschoben wird. Die Aufforderung zur umgehenden Ausreise liegt in der Natur einer Ausweisung. Unter Ausreise versteht man gem. § 2 Abs 4 Z 2 FPG 2005 das Verlassen des Bundesgebietes. Demgegenüber ist das Aufenthaltsverbot die Aufforderung, unverzüglich auszureisen und das Verbot der Wiedereinreise für einen bestimmten Zeitraum. Eine ähnliche Konstruktion beinhaltet auch das Rückkehrverbot. Durch die neue Bestimmung wird die Ausweisung im Asylverfahren im Ergebnis in ein Aufenthalts- bzw. Rückkehrverbot umgedeutet. Darüber hinaus erhält dadurch die Ausweisung im Asylverfahren eine andere Natur als im fremdenpolizeilichem Verfahren. Ob diese Ungleichbehandlung von Fremden sachlich gerechtfertigt ist, darf bezweifelt werden.

Zu § 12 (2)

Der Vorschlag der Anwendung einer Gebietsbeschränkung während des gesamten Zulassungsverfahrens hindert AsylwerberInnen, sich eines rechtlichen Beistands zu bedienen. In vielen Bezirken, in denen sich Grundversorgungsstellen des Bundes befinden, wird damit eine rechtliche Beratung unmöglich. Im Asylrecht spezialisierte Anwälte und Organisationen in den Landeshauptstädten sind durch die Gebietsbeschränkung für Asylsuchende nicht mehr erreichbar. Zu bedenken ist weiters, dass Asylsuchende neben einem rechtlichen Beistand eventuell auch FachärztInnen außerhalb des Bezirks, in dem sie versorgt werden aufsuchen müssen oder Kinder von Asylsuchenden zum Schulbesuch oder für Schulaktivitäten Bezirksgrenzen

überschreiten müssten. Asylsuchende könnten auch an der Ausübung ihrer Religion oder der Wahrnehmung familiärer Kontakte nachhaltig gehindert sein. Ausnahmewilligungen sind nicht vorgesehen, sodass mit Verletzungen der Gebietsbeschränkung zwangsläufig zu rechnen ist.

Die Einschränkung des besonderen Schutzgutes der Bewegungsfreiheit erscheint in keinem Verhältnis zur notwendigen Erreichbarkeit für die Führung des von den Betroffenen ja selbst angestrebten Verfahrens,.

Darüber hinaus wird die vorgeschlagene Bestimmung in Kombination mit den aufzuerlegenden Meldeverpflichtungen zu einer nahezu unadministrierbaren Mehrbelastung für die zuständigen Behörden und Polizeidienststellen führen. Wie soll etwa in größeren Städten die Verletzung der Gebietsbeschränkung, etwa in Folge des Aufsuchens eines Geschäftes, welches sich auf der anderen Straßenseite und somit im anderen Bezirk befindet, sinnvoll vollzogen werden? Besonders bedenklich in diesem Zusammenhang erscheint, dass eine Verletzung der Gebietsbeschränkung sogar zur Verhängung der Schubhaft oder gar einer Haftstrafe führen kann. Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass sprach- und ortsunkundige (tlw. auch schriftunkundige) Asylsuchende mit der Wahrnehmung von Bezirksgrenzen überfordert sein werden und dies zu unbewussten Übertretungen der vorgeschlagenen Beschränkung führen wird.

Zu § 12 (4-6)

Die Aufhebung des faktischen Abschiebeschutzes nach Folgeanträgen kann zu bedenklichen Rechtsschutzlücken führen, die einer Aushöhlung des Schutzgedankens der GFK gleichkommt.

In Zusammenschau mit der Verlängerung der Wirksamkeit von Ausweisungen (§ 10 Abs.6 neu) können Asylsuchende entweder in den zuständigen Dublin-Staat oder gar ins Heimatland zurückgekehrt sein, ohne dort einen ausreichenden Schutz gefunden zu haben oder gar Opfer von neuerlichen Verfolgungshandlungen geworden sein und dennoch im Falle einer neuerlichen Einreise und Asylantragstellung keinen Abschiebeschutz erhalten.

Nicht nachvollziehbar ist die in den EB dargelegte Ansicht, dass Erörterungen zur Sicherheit der Dublin-Staaten im Hinblick auf die geltende Rechtslage und das unverändert hohe rechtsstaatliche Niveau der Dublin-Staaten, insbesondere hinsichtlich des „Non-Refoulement“-Grundsatzes und der Einhaltung

völkerrechtlicher, menschenrechtlicher und gemeinschaftsrechtlicher Verpflichtungen zu unterbleiben hätte. Die DIAKONIE erinnert an das Beispiel Griechenland, welches gezeigt hat, dass man derzeit nicht überall in der EU von einem fairen und effizienten Asylverfahren, welches internationalen Mindeststandards entspricht, ausgehen kann, weshalb vom EGMR in Dublinfällen betreffend Griechenland wiederholt wegen der Gefahr der Verletzung von Art 3 EMRK eine vorläufige Maßnahme gewährt wurde.

Zusätzlich führt die zwingend vorgesehene amtswegige Überprüfung der Zulässigkeit der Aberkennung des faktischen Abschiebeschutzes zu einer weiteren Belastung des ohnehin notorisch überlasteten Asylgerichtshofes.

Grundsätzlich vertritt die DIAKONIE die Auffassung, dass die bestehende Möglichkeit der Zurückweisung gem. § 68 AVG in Verbindung mit § 38 Abs.1 Z.5 AsylG 05 ein ausreichendes Mittel zur Hintanhaltung missbräuchlich gestellter Anträge darstellt.

Es wird daher dringend empfohlen, von der geplanten Neufassung des § 12 in der vorgeschl. Fassung abzusehen!

Zu § 15 (1) Z4

Für manche AsylwerberInnen ist es bereits nach der derzeit geltenden Bestimmung sehr schwierig, zeitgerecht eine Anschrift bekannt zu geben. Nunmehr soll die Bekanntgabe einer solchen Änderung binnen sieben Tagen nicht mehr ausreichend sein. Im Falle, dass der Asylwerber der Meldeverpflichtung gemäß § 12 Abs 3 unterliegt, muss die Bekanntgabe sogar zeitgleich mit der Änderung des Aufenthaltsortes ergehen. Diese Bestimmungen werden in keiner Weise der Lebensrealität von Flüchtlingen gerecht. Die geplanten Handlungsverpflichtungen sind im Lichte verfahrensrechtlicher Standards unverhältnismäßig. Gerade im Hinblick darauf, dass die betroffenen Personen aus anderen Rechtskulturen kommen sowie sprachliche und kulturelle Barrieren bestehen, ist es aus rechtsstaatlicher Sicht nicht zu rechtfertigen, prozedurale Sanktionsnormen einzuführen, die auf diese Umstände keine Rücksicht nehmen. Die Sanktion stehen in keinem angemessenen Verhältnis zum Fehlverhalten.

Die vorgeschlagene tägliche Meldung im Falle des Vorliegens lediglich einer Hauptwohnsitzbestätigung erscheint für die Durchführung eines Verfahrens nicht

notwendig. Für die Betroffenen, die oftmals in äußerst prekären Wohnverhältnissen leben, bedeutet dies eine zusätzliche Belastung in einer ohnehin schon schwierigen Situation. Für die jeweilig zuständige Polizeiinspektion wird die Administration dieser Regelung zu einer veritablen Mehrbelastung führen.

Zu § 15 (1) Z.6

Eine Belastung durch Röntgenstrahlung, die nicht Teil einer Therapie ist, stellt weiterhin einen unzulässigen Eingriff in die körperliche Integrität dar und ist daher abzulehnen. Dazu kommt, dass die zu erwartenden Ergebnisse von Röntgenuntersuchungen keinerlei Aufschluss über das Alter im fraglichen Alterssegment rund um das Erreichen der Volljährigkeit bieten, wie namhafte Experten bestätigen.

Da mit der Röntgenaufnahme der Handwurzel die geringste Strahlenexposition verbunden ist, ist davon auszugehen, dass geplant ist, diese Methode künftig anzuwenden. Die Entwicklung des Handwurzelskeletts liefert Informationen zur Gesamtentwicklung des Skeletts. Bei der Beurteilung werden die Wachstumsfugen analysiert und ausgewertet. Die Auswertung geschieht anhand von Tabellen, die auf Vergleichsstudien basieren und die Rückschlüsse vom biologischen auf das chronologische Alter erlauben sollen. Bei der von der „Kinderstimme Österreich“ am 8. März 2000 organisierten Konsensuskonferenz zur Altersfeststellung wurden Kritikpunkte vorgebracht¹, die bis heute aktuell sind:

- Das Verfahren des Handwurzelröntgens hat nur eine Aussagekraft bis zum 17. Lebensjahr bei männlichen und bis zum 15. Lebensjahr bei weiblichen Jugendlichen.
- Beim Verfahren des Handwurzelröntgens ist eine Standardabweichung von 14,5 Monaten für männliche und von 11,2 Monaten für weibliche Jugendliche zu berücksichtigen.
- Der Reifungsprozess des Knochenalters kann durch verschiedene Faktoren, insbesondere die Ernährung, psychosoziale Einflüsse, ethnische oder soziale Herkunft, beeinflusst werden.
- Über das Ausmaß der verschiedenen möglichen Einflüsse auf die Reifung des Knochenalters bestehen derzeit keine ausreichenden wissenschaftlichen Aussagen.
- Die erforderlichen Vergleichstabellen für Personen unterschiedlicher ethnischer und sozialer Herkunft, die für die Rückschlüsse vom biologischen auf das chronologische Alter erforderlich wären, sind soweit bekannt, derzeit nicht verfügbar.

¹ Vgl. für die folgende Aufzählung den Bericht des Menschenrechtsbeirats von 2000 „Minderjährige in Schubhaft“, der die Ergebnisse der Konsensuskonferenz zitiert (S 22f).

Altersbegutachtungen sollten nur bei massiven Zweifel an den Angaben angeordnet werden.

Die angewandten wissenschaftlichen Methoden zur Altersfeststellung müssen menschenwürdig und verlässlich sein (wenn keine geeigneten Methoden verfügbar sind, sind Altersfeststellungen unzulässig). Bei der Einschätzung des Alters ist nicht nur das körperliche Erscheinungsbild des Kindes heranzuziehen, sondern auch seine psychische Reife zu berücksichtigen. Im Zweifelsfall ist zu Gunsten des Kindes zu entscheiden.

Zu § 18 (2-3)

Im Asylverfahren gilt das Prinzip der Glaubhaftmachung und werden keine Beweise im Sinne eines Gerichtsverfahrens verlangt.

Nunmehr sollen gem. dem vorl. Entwurf Asylsuchende entweder Beweismittel über ihre Verwandtschaftsverhältnisse vorlegen oder, können sie dies nicht, selbst für die Kosten einer DNA Analyse aufkommen.

Dies widerspricht der besonderen amtswegigen Ermittlungspflicht des § 18 Abs. 1 AsylG und stellt eine ungerechtfertigte Belastung der meist mittellosen Antragsteller dar. Zweifelt die Behörde an der Richtigkeit des Vorbringens, so sind Beweismittel von Amts wegen beizuschaffen und hat auch die Behörde die Kosten dafür zu tragen.

Nahezu unmöglich wird die Vorlage solcher Beweismittel in Familienverfahren, wo Familienangehörige, die sich im Ausland befinden, keinen Zugang zu DNA Analysen haben.

Sollte die angedachte Regelung beibehalten werden, wären jedenfalls die Kosten einer solchen Analyse der Behörde aufzuerlegen, wenn durch die Ergebnisse die Angaben des Fremden bestätigt werden.

Zu § 19

Durch die vorgeschlagene Anfügung des letzten Satzes bei Ziffer 1 wird die Einbindung der Sicherheitsbehörden, die im Asylrecht keine einschlägige Qualifikation mitbringen, über Gebühr ausgedehnt. Dies erscheint insofern bedenklich, als gerade der festzustellende Sachverhalt im Hinblick darauf, ob dem Folgeantragssteller ein faktischer Abschiebeschutz während des weiteren Verfahrens gewährt wird oder nicht, nicht mehr von der qualifizierten Behörde ermittelt werden soll.

Zu § 22 (12)

Die Verkürzung der Rechtsmittelfrist auf eine Woche stellt eine verfassungsmäßig bedenkliche Einschränkung des Rechtsschutzes der Betroffenen dar und verstößt insbesondere im Zusammenhang mit den vorgeschlagenen restriktiven Gebietsbeschränkungen gegen den vom Verfassungsgerichtshof normierten Grundsatz, wonach jedenfalls bei der Verkürzung von Rechtsmittelfristen darauf Bedacht genommen werden muss, dass Rechtsschutzeinrichtungen ein Mindestmaß an faktischer Effizienz für den Rechtsschutzwerber aufweisen müssen. In vielen Bundesländern ist der Zugang zu kostenloser Rechtsberatung extrem eingeschränkt. Wie schon der VfGH in seiner Entscheidung vom 26.6.1998 GZ: G31/98 ausgeführt hat, bedürfen gerade Asylwerber in ihrer Situation besonderer rechtlicher Hilfe um den Inhalt, den rechtlichen Gehalt und die rechtlichen Folgen eines erlassenen Bescheides zu erkennen. Die dort vorgeschlagene Mindestfrist von einer Woche stand noch unter der Prämisse, dass es keinerlei Gebietsbeschränkungen gibt und die Rechtsmittelwerber ungehinderten Zugang zu professioneller Beratung haben.

Vgl. GZ: G31/98 vom 26.6.1998: „Es ist davon auszugehen, dass der Asylwerber im Regelfall der deutschen Sprache nicht mächtig ist und daher schon zum rein sprachlichen Verständnis des ihm zugestellten Bescheides fremder Hilfe bedarf. Dem Rechtsschutzsuchenden muss darüber hinaus grundsätzlich auch das rechtliche Verständnis des Bescheides - einschließlich der rechtlichen Wertung des zur Bescheiderlassung führenden Verfahrens - möglich gemacht werden; demnach muss ihm die Möglichkeit geboten werden, sich der Hilfe einer fachkundigen (wenngleich nicht notwendigerweise rechtskundigen) Person als Beistand zu bedienen, was wohl häufig die Beiziehung einer weiteren, der Sprache des Asylwerbers mächtigen Person erfordert. Schließlich ist das Erfordernis gegeben, anzunehmende Mängel des Bescheides in materieller und formeller Hinsicht in die Form eines den Standpunkt des Asylwerbers deutlich zum Ausdruck bringenden Schriftsatzes zu kleiden und die damit verbundenen manipulativen Umstände zu bewältigen.“

Zu §23(2)

Da aufgrund des letzten Satzes an eine Kontaktstelle nicht mehr zuzustellen ist, werden wohl Schriftstücke an Personen von den Sicherheitsbehörden zugestellt werden. (siehe dazu auch §15 Abs. 1 Z 4 letzter Satz des Entwurfes) Dies führt zu einer erheblichen Belastung der Polizeiinspektionen.

Hinsichtlich der öffentlichen Bekanntmachung drückt die DIAKONIE ihre Besorgnis darüber aus, dass hier den Asylwerbern aus rechtlichen (Gebietsschutz) bzw.

faktischen (z.B. haben nicht in der Betreuungsstelle Traiskirchen wohnende Bewohner für gewöhnlich keinerlei Zugang) Gründen ihre Bescheide nicht zugänglich sein werden.

Darüber hinaus ist zu befürchten, dass die Ausfolgung eines negativen Bescheides zum Anlass genommen werden könnte, Schubhaft über den/die betroffeneN AsylwerberIn zu verhängen, wodurch dieserR entgegen rechtsstaatlicher Grundsätze keinerlei Zugang zu Rechtsberatung und einem effektiven Rechtsmittel mehr hätte und der dort beinahe monopolartig tätige Betreuungsverein eine Vermittlung zu kostenloser Rechtsberatung ablehnt.

Zu §27 (3)

Grundsätzlich bedeutet die Einführung von beschleunigten Verfahren bei gleich bleibenden Ressourcen immer auch eine Verzögerung der Regelverfahren und sollten diese daher nur in Ausnahmefällen geführt werden.

Die vorgeschlagene Fassung weitet die beschleunigten Verfahren nun dahingehend aus, dass sowohl Angeklagte im bezirksgerichtlichen Verfahren als auch Personen in Untersuchungshaft davon betroffen sind. Abgesehen davon, dass dadurch mit einer steigenden Anzahl von beschleunigten Verfahren zu rechnen ist, die wiederum Regelverfahren verzögern, scheint auch die Beschleunigung bei Verfahren von Personen, die (möglicherweise unschuldig) angeklagt sind, bedenklich. Nach dem Grundsatz der Unschuldsvermutung darf die jetzt erfasste Personengruppe keine Nachteile gegenüber anderen erleiden. Gerade Personen, die sich nicht in Freiheit befinden, haben wesentlich größere Probleme als andere, ihren Antrag durch Beweismittel zu untermauern und damit ihre Interessen wahrzunehmen. Diese Probleme steigern sich bei eingeschränkter zeitlicher Möglichkeit.

Es wird daher empfohlen, von dieser Regelung Abstand zu nehmen, da sie eine ungerechtfertigte Differenzierung darstellt.

Zu §28(2)

Durch die vorgeschlagenen neu hinzugekommenen Ausschlussstatbestände der 20 Tagesfrist scheint diese von der Regel zur Ausnahme zu werden.

Unlogisch erscheint, dass gerade in Verfahren, die nach dem Wunsch des Gesetzgebers rasch durchgeführt werden sollen, die 20 Tagesfrist nicht gelten soll.

Problematisch erscheint die Regelung für jene Personen, denen gem. §12 Abs. 4 keine Abschiebeschutz zukommt, sie daher (auch ins Heimatland!) abgeschoben werden können und dann vermutlich sehr lange Zeit auf eine Entscheidung warten müssen.

Zu §34

Zu Abs. 2 und 3

Da eine Trennung der Familie einen groben Eingriff in Art. 8 EMRK bedeutet, würden durch die vorgeschlagene Nicht-Gewährung desselben Status bei Straffälligkeit (Abs. 2 Z1 und Abs. 3 Z1) bloß eines Familienmitgliedes die anderen Familienmitglieder in ihrem gem. Art. 8 gewährleisteten Recht verletzt.

Wie die Praxis zeigt, dauern Aberkennungsverfahren oft jahrelang. Den Familienangehörigen von Personen, bei denen, etwa wegen Straffälligkeit, ein Aberkennungsverfahren eingeleitet wurde, in dieser Zeit keinen ausreichenden Schutz zu gewähren, ist ein ungerechtfertigter Eingriff in deren Rechte.

Die DIAKONIE empfiehlt daher, die alte Regelung, die lediglich auf das Fortbestehen eines Familienlebens, abzielt beizubehalten.

Zu Abs.6 Z. 1

Immer noch gibt es zahlreiche Flüchtlinge aus mittlerweile „sicheren“ Herkunftsstaaten und ist eine Anerkennung dieser Personen nicht ausgeschlossen. So wurde etwa im Zeitraum Jänner 2009 bis Mai 2009 nahezu gleich vielen Personen aus sicheren Herkunftsländern Schutz gewährt, wie etwa Personen aus dem Irak. Warum Familienangehörigen dieser Personengruppe kein Schutz im selben Ausmaß gewährt werden soll, scheint sachlich nicht gerechtfertigt.

Die DIAKONIE empfiehlt daher dringend diese Bestimmung zu streichen

Zu Z 2:

In der vorgeschlagenen Fassung würde eine Schutzgewährung eines Elternteiles von minderjährigen Kindern ausgeschlossen, was die Trennung der Familie zur Folge hätte.

Die DIAKONIE empfiehlt daher die vorgeschlagene Bestimmung um den Halbsatz , *oder um einen Elterteil* zu erweitern.

Zu §35:

Familienangehörigen (§ 2 Abs 1 Z 22 AsylG) von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten ist derselbe Schutz zuzuerkennen, wenn die Fortsetzung eines

bestehenden Familienlebens mit den Familienangehörigen in einem anderen Staat nicht möglich ist. Derzeit ist aber die Möglichkeit zur Antragstellung lediglich bei einem Aufenthalt in Österreich gegeben. Daher müssen im Ausland befindliche Familienangehörige bei der österreichischen Vertretungsbehörde einen Einreisetitel beantragen. Die Erteilung eines Einreisetitels ist wiederum von einer Mitteilung des Bundesasylamtes abhängig, wonach die Stattgebung des Antrages auf internationalen Schutz wahrscheinlich ist. Da die Mitteilung des Bundesasylamtes keinen Bescheidcharakter hat, ist diese auch nicht anfechtbar. Trotz allem kann eine solche negative Mitteilung die faktische Möglichkeit der Antragstellung vereiteln, was im Ergebnis ein massives Rechtsschutzdefizit bedeutet.

Der VfGH stellte ua fest, das Erfordernis des Aufenthaltes im Inland könne sich schon aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht auf die im Ausland befindlichen Angehörigen eines Asylberechtigten beziehen, da diese bei Abweisung eines Antrages nach § 16 AsylG 1997 (jetzt § 35 AsylG) nie in die Lage kämen, dass über ihren Asylerstreckungsantrag nicht bloß nach Wahrscheinlichkeitsgrundsätzen, sondern in einem rechtsstaatlich einwandfreien Verfahren, in dem sie alle Argumente - auch jene, die sie aus Art 8 EMRK ableiten - vortragen können, in rechtsstaatlich einwandfreier Weise entschieden wird (VfSlg 17.033). Auch der VwGH hielt in einigen erst kürzlich ergangenen Entscheidungen fest, dass es dem Familienangehörigen eines Asylberechtigten vielmehr ermöglicht werden muss, dass über seinen Antrag im Familienverfahren trotz Nichterteilung eines Einreisetitels nach § 35 AsylG 2005 in einer „rechtsstaatlich einwandfreien Weise“ entschieden wird. (VwGH vom 18.9.2008, 2008/21/0412E ua).

Die vorgesehene Änderung des § 35 Abs 1 AsylG, wonach künftig ein Antrag des Familienangehörigen bei der Vertretungsbehörde im Ausland nicht mehr gleichzeitig als Antrag auf internationalen Schutz gelten soll, berücksichtigt die höchstgerichtliche Rechtsprechung in keinerlei Weise.

Zusätzlich stellt die mehrmalige Anreise der Familienangehörigen zu einer Vertretungsbehörde oder der teils oft mehrere Monate währende Verbleib am Ort der österreichischen Vertretungsbehörde eine enorme finanzielle Belastung für die Familien dar, da in den wenigsten Fällen der Heimatort auch der Ort der österreichischen Vertretungsbehörde ist und sich das Verfahren oftmals über mehrere Monate zieht.

Die DIAKONIE fordert daher eine verfassungskonforme Ausgestaltung dieser Bestimmung, indem Entscheidungen des Bundesasylamtes in Bescheidform ergehen müssen und dem asylberechtigten oder subsidiär schutzberechtigten Familienmitglied in Österreich Parteistellung eingeräumt wird.

Zu Abs. 2

Die DIAKONIE plädiert weiterhin dafür, die Wartefrist von Angehörigen von subsidiär Schutzberechtigten zum Zweck der Familienzusammenführung abzuschaffen. Die Erfahrungen aus der Vergangenheit haben gezeigt, dass subsidiär Schutzberechtigte in der Regel ebenso lange internationalen Schutz benötigen wie Konventionsflüchtlinge, weshalb eine unterschiedliche Behandlung dieser beiden Personengruppen bzw. deren Familienangehörigen nicht gerechtfertigt ist. Zudem könnte eine sofortige Familienzusammenführung unmittelbar nach Schutzgewährung in Österreich wesentlich zur raschen und erfolgreichen Integration dieser Personen beitragen.

Zu §38 Abs.1 Z 7

Die vorgeschlagene Bestimmung kann zur Abschiebung von unschuldigen Personen führen und wird daher seitens der DIAKONIE empfohlen die vorgeschlagene Version dringend zu überdenken.

Sie widerspricht dem Grundsatz der Unschuldsvermutung. (siehe auch Ausführungen zum vorgeschlagenen §27 Abs.3

Zu §41a

Mit der amtswegigen Überprüfung wird der Asylgerichtshof mit einem zusätzlichen Verfahren belastet und wird dies daher zu einer weiteren Verzögerung der Regelverfahren führen.

Zu Abs.2 und 3

In der vorgeschlagenen Fassung ist eine Abschiebung einen Tag nach Einlangen der Verwaltungsakten zulässig, obwohl der Asylgerichtshof für seine Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Aufhebung des faktischen Abschiebeschutzes 8 Wochen Zeit hat(Abs.3). Somit besteht kein effektiver Rechtsschutz mehr und liegt damit eine Verletzung von Art. 3 iVm 13 EMRK vor.

Da nicht zu erwarten ist, dass der Asylgerichtshof am Tag des Einlangens entscheidet wird diese Konstellation zu voreiligen Abschiebungen und gegebenenfalls komplizierten Wiedereinreisen führen.

Zu Artikel 2 Änderungen im Fremdenpolizeigesetz

Zu §12 Abs.4

Es wird auf die Ausführungen zu §15 Abs. 1 Z 6 AsylG 2005 neu verwiesen.

Zu § 46a

Zur Problematik des Entzuges des Aufenthaltstitels wird auf die Ausführungen zu den §§8 und 9 AsylG 2005 neu verwiesen.

§ 46 a Duldung

Der Abschiebungsaufschub gemäß dem geltenden § 46 Abs 3 FPG wird abgeschafft und für Personen, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar sind und bei denen die Hindernisgründe nicht in deren Einflussbereich liegen, durch die Duldung gem. § 46 a ersetzt. Die nach dieser Bestimmung geduldeten Personen haben jedoch keinen rechtmäßigen Aufenthalt.

Art. 8 EMRK beinhaltet auch positive Gewährleistungspflichten des Staates. So genügt es nach der Rechtsprechung des EGMR nicht, dass ein Staat lediglich keine Ausweisung durchführt, sondern muss er im Wege positiver Maßnahmen die (ungehinderte) Ausübung der Rechte der betroffenen Person ermöglichen. (siehe Ausführungen zu § 9 Abs 2 u. 3 AsylG).

Zu Abs. 2

Die Einführung einer eigenen Identitätskarte für nicht abschiebbare Fremde wird von der DIAKONIE begrüßt, führte doch gerade das Fehlen einer solchen Karte immer wieder zu Problemen für die Betroffenen, etwa bei der Erfüllung der Meldeverpflichtung nach dem Meldegesetz.

Die DIAKONIE empfiehlt allerdings, die derzeit geplante „kann“ Bestimmung in eine „ist“ Bestimmung umzuformulieren, da in der derzeitigen Fassung nicht geklärt ist, aufgrund welcher Prämissen die geplante Karte ausgestellt wird. Dies könnte neuerlich zu Problemen führen.

Zu §§50,51

Die neue, klarere Formulierung des Refoulementverbotes wird von der DIAKONIE begrüßt.

Da die vorgeschlagene Fassung vorsieht, dass ein Antrag gem. §51 Abs. 2 als Antrag auf internationalen Schutz gilt, wird in Bezug auf die Neuregelung zu den Folgeanträgen auf die Ausführungen zu den befürchtenden massiven Rechtsschutzlücken zu § 12 AsylG 2005 neu verwiesen.

Zu §73 Abs.1

Zur Problematik der Aufrechterhaltung der Ausweisung über die Ausreise hinaus wird auf die Ausführungen zu § 10 Abs.6 AsylG 2005 neu verwiesen

Zu §74 Abs.2 Z4

Wie aus den erläuternden Bemerkungen hervorgeht soll diese Regelung in erster Linie dazu dienen, Befragungen durch Vertreter des Herkunftsstaates durchzuführen.

In einem Stadium, in dem noch nicht feststeht, ob überhaupt eine Ausweisung erlassen wird, scheint dies bedenklich und wird daher von der DIAKONIE empfohlen diese Regelung zu streichen.

Zu §76 Abs.2a

Entzug von Freiheit sollte, wie auch der Verfassungsgerichtshof erkannte, ultima ratio und nur nach einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung und bei einem erhöhten Sicherheitsbedarf möglich sein.

Der vorliegende Entwurf sieht aber einen Sicherheitsbedarf in bestimmten Fällen jedenfalls vor und schließt diesen nur in einzelnen Fällen aus. Somit würde Schubhaft in diesen Fallkonstellationen zur Regel und führt quasi zu einer Beweislastumkehr. Nicht die Notwendigkeit einer Freiheitsentziehung, sondern deren Ausnahme („*...besondere Umstände..*“) müsste bewiesen werden. Eine generelle Verhängung von Schubhaft erscheint daher, gerade in Zusammenhang mit den Ausführungen des VfGH zu §76 Abs.2 FPG, verfassungsrechtlich bedenklich.

Die Festnahme und Freiheitsentziehung eines Fremden darf ausschließlich einem der in Art 5 Abs 1 lit f EMRK genau umschriebenen Zwecke dienen, d.h. um ihn an der Einreise zu hindern bzw. um ein Ausweisungs- oder Auslieferungsverfahren zu sichern. Daraus ergibt sich umgekehrt, dass eine Ausschaffungs- oder Auslieferungshaft

nicht mehr zulässig ist, sobald feststeht, dass die Wegweisung des Betroffenen nicht möglich ist.

Der VfGH hat in der Entscheidung B 362/06 vom 24.6.2006 klar die Auffassung vertreten, dass die in § 76 Abs 2 festgelegte Ermächtigung im Lichte des aus dem PersFrSchG erfließenden, unmittelbar anwendbaren Gebots der Verhältnismäßigkeit den Einzelfall berücksichtigend auszulegen ist. Im Lichte dieser Rechtsprechung erscheint die Neufassung der Schubhaftbestimmung im Entwurf jedenfalls verfassungsrechtlich bedenklich.

Schubhäftlinge haben in Österreich, entgegen den ständigen Empfehlungen des Menschenrechtsbeirates, des Anti Folter Komitees des Europarates, des Menschenrechtshochkommissars und anderer nationaler und internationaler Gremien, sowie der EU-Richtlinien zu Aufnahme und zu Rückkehr, nach wie vor KEINEN Zugang zu kostenloser Rechtsberatung. Der nunmehr in der Schubhaft quasi monopolhaft eingesetzte Betreuungsverein VMÖ verweigert selbst die Weiterleitung von Beratungersuchen an kostenlos zugängliche Beratungseinrichtungen. Damit wird der Rechtsschutz für Asylwerber in Schubhaft de facto außer Kraft gesetzt und muss dies als Verletzung des Gebots eines wirksamen Rechtsmittels (Art. 3 und 5 EMRK iVm 13 EMRK) betrachtet werden.

Die DIAKONIE empfiehlt daher dringend diese Regelung ersatzlos zu streichen.

Zu § 88

Die DIAKONIE begrüßt die in Abs. 2 geregelten Erleichterungen zur Erlangung von Fremdenpässen. Gerade diese betroffene Personengruppe ist aufgrund der fehlenden Reisedokumente oft jahrelang in Österreich „gefangen“ und hatte bisher etwa keine Möglichkeit, Verwandte zu besuchen. Es bleibt zu hoffen, dass das Vorliegen humanitärer Gründe jedenfalls den Besuch von Familienangehörigen einschließt.

Subsidiär Schutzberechtigte, die in Österreich eine Anstellung gefunden haben, nutzen in ihrem Beruf oft ihre Sprachkenntnisse. Da in solchen Fällen oft auch eine berufliche Reisetätigkeit notwendig ist, empfiehlt die DIAKONIE die Ausstellung eines Fremdenpasses nicht nur von humanitären Gründen abhängig zu machen. Eine Ausweitung auch auf berufliche Gründe wäre wünschenswert.

Zu §94a

Die Notwendigkeit, dass Fremde zumindest über ein Identitätsdokument verfügen müssen, ist eine langjährige Forderung der DIAKONIE. Die Einführung dieser Regelung wird daher grundsätzlich begrüßt. Zur Problematik des Ermessensspielraumes wird auf die Ausführungen zu §46a Abs.2 AsylG 2005 neu verwiesen.

Zu §115 Abs. 4

Die DIAKONIE begrüßt grundsätzlich die Straffreiheit, wenn Personen ihren Familiennahgehörigen bei der Flucht behilflich sind, empfiehlt aber den Personenkreis nicht nur auf die Kernfamilie zu beschränken, da oft auch andere Familienmitglieder eine (moralische) Verpflichtung haben ihren Angehörigen zu helfen. Eine Orientierung an Art. 8 EMRK wäre wünschenswert.

Zu § 119:

Der Entwurf sieht eine Reihe neuer Strafbestimmungen vor, die hinsichtlich ihrer Angemessenheit problematisch sind.

So bestimmt § 119 u.a., dass eine Person, die unter Berufung auf ein erschliches Aufenthaltsrecht soziale Leistungen in Anspruch genommen hat, vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen ist.

Übersteigt die erschlichene Leistung den Wert von 3.000 Euro soll sogar eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren drohen. Diese Strafdrohungen, insbesondere jene für die Erschleichung einer Leistung von über 3.000 Euro (ein Wert, der in diesen Bereichen rasch erreicht wird), sind unverhältnismäßig und daher abzulehnen.

Zu § 121

Hinsichtlich der Gebietsbeschränkung für Asylsuchende im Zulassungsverfahren siehe Anmerkungen zu § 12 Abs. 2.

Die DIAKONIE erachtet die Strafbestimmung bei Verletzung der Gebietsbeschränkung gemäß § 12 Abs. 2 AsylG 2005 bzw. der Meldepflicht gemäß § 12 Abs. 3 AsylG 2005 als unverhältnismäßig. Eine Verletzung dieser Verpflichtungen kann die unterschiedlichsten Gründe haben und sollte nicht mit einer für Asylsuchende in der Regel nicht leistbaren Geldstrafe oder gar einer Freiheitsstrafe geahndet werden. Folglich spricht sich die DIAKONIE für eine Streichung der geplanten neuen Absätze 1a und 1b aus.

Zu Artikel 3 Änderungen im Grundversorgungsgesetz – Bund

Zu § 5

Die DIAKONIE spricht sich nicht gegen Hausordnungen für Einrichtungen der Grundversorgung im Allgemeinen oder die vorgesehene Einhaltung einer Nachtruhe im Besonderen aus, wenn damit keine freiheitsbeschränkenden Maßnahmen verbunden sind.

Die DIAKONIE möchte bei dieser Gelegenheit jedoch ihre Kritik wiederholen, dass gemäß § 2 Abs. 4 Z. 1 des Grundversorgungsgesetzes – Bund 2005 grobe Verstöße gegen die Hausordnung unter bestimmten Bedingungen zu Einschränkungen oder gar zum Entzug der Versorgung führen können.

Nach Ansicht der DIAKONIE ist diese Bestimmung nicht mit der EU-Aufnahmerichtlinie in Einklang zu bringen, die Gründe für die Einschränkung oder den Entzug von Leistungen in Art. 16 Abs. 1 und 2 regelt. Verstöße gegen die Hausordnung einer Unterbringungseinrichtung sind darin nicht umfasst. Vielmehr sind derartige Verstöße in Abs. 4 des Art. 16 geregelt und die Mitgliedstaaten ermächtigt, dagegen Sanktionen zu verhängen. Durch die getrennte Regelung von Einschränkungen und Entzug von Leistungen einerseits und Sanktionen andererseits erscheint es daher unzulässig, als Sanktion den Entzug oder die Einschränkung von Versorgungsleistungen vorzusehen.

Die DIAKONIE empfiehlt daher, im Rahmen der vorliegenden Novelle auch § 2 Abs. 4 des Grundversorgungsgesetzes – Bund 2005 einer entsprechenden Überarbeitung zu unterziehen.

Zu Artikel 4 Änderungen im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz

Zu § 2 Abs. 1 Z 9

Die Legaldefinition wird insofern geändert, als nunmehr Ehegatten und Ehegattinnen von Fremden nur dann als „Familienangehörige“ gelten, wenn sie das 21. Lebensjahr bereits vollendet haben.

Das bisherige Mindestalter für die Familienzusammenführung mit dem Ehepartner/der Ehepartnerin war mit 18 Jahren angesetzt, was dem Alter der gesetzlichen Ehemündigkeit in Österreich entspricht. Wäre der Gesetzgeber der Ansicht, dass junge

Menschen generell vor frühzeitigen Bindungen zu schützen seien, hätte er das Alter für die Ehemündigkeit höher angesetzt. So wurde hier eine verfassungswidrige Norm formuliert, da sie eine unsachliche Ungleichbehandlung von Fremden untereinander bewirkt.

Das in den EB vorgebrachte Argument der Verhinderung von Zwangsehen geht insofern ins Leere, als sie unzulässigerweise alle zwischen jungen Fremden geschlossenen Ehen unter den Generalverdacht der Zwangsehe stellt. Andererseits kann nicht ausgeschlossen werden, dass es Zwangsehen zwischen jungen Österreichern/Österreicherinnen oder EU-Bürgern/Bürgerinnen und Fremden gibt.

Das Hinaufsetzen der Altersgrenze für die Familienzusammenführung mit dem Ehepartner ist familienfeindlich und kann zu unverhältnismäßigen Härten führen; besonders, wenn in der jungen Familie bereits ein Kind geboren wurde. Auch können durch die verspätete Zusammenführung wichtige Integrationsschritte erst später gesetzt werden.

Zu § 11 Abs. 5

Kürzlich stellte der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis VWGH 2008/22/0711 fest, dass ein Einkommen in der Höhe der jeweils geltenden ASVG-Richtsätze den Unterhaltskriterien des NAG genügt. Weder Mietkosten noch das Institut der „freien Station“ dürfen in die Berechnung einbezogen werden.

Durch die Neuformulierung wird der höchstgerichtliche Spruch unwirksam gemacht. Auch entspricht die Regelung inhaltlich nicht mehr den Vorgaben des Art. 7 der Richtlinie 2003/83/EG betreffend das Recht auf Familienzusammenführung.

Durch die demonstrative Aufzählung von Aufwendungen, die das Einkommen bei der Unterhaltsberechnung schmälern können, wird eine zu unbestimmte Norm geschaffen. Es könnten z.B. auch private Kranken – oder Lebensversicherungen, Diätkosten, regelmäßige Spenden etc. in die Berechnung einbezogen werden.

Auch österreichische ASVG-MindestpensionistInnen erhalten für derartige Ausgaben keine Zuschüsse aus Mitteln der Sozialhilfe und können die Kosten bei entsprechend sparsamer Lebensführung tragen.

Durch diese Novellierung werden unzumutbare Härtefälle entstehen. Beispielsweise könnte ein drittstaatsangehöriger Pensionist, der eine Pension in der Höhe des ASVG Richtsatzes für zwei Personen bezieht, aber durch ein langfristiges Wohnbaudarlehen belastet ist, seine Gattin nicht nachholen, obwohl diese schon nach einem Jahr zum gemeinsamen Lebensunterhalt beitragen könnte.

Zu § 43 Abs. 4-7

Die DIAKONIE begrüßt die neu hinzugekommenen Tatbestände. Bezüglich der Subsidiär Schutzberechtigten wird allerdings in Anlehnung an § 43 Abs.3 letzter Absatz eine Überleitung ins NAG – Regime bereits nach 3-jährigem Aufenthalt vorgeschlagen. Zusätzlich wird der Ordnung halber darauf hingewiesen, dass die Aufenthaltsberechtigung als Subsidiär Schutzberechtigter ja eine Berechtigung nach dem Asylgesetz 2005 ist. Inhaber einer solchen sind gem. § 1 Abs. 2 Z 1 NAG vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen. Eine diesbezügliche Anpassung wäre nötig.

Zu § 45 Abs. 1

Diese Änderung verbessert die Situation der Personen, die sich mit einer Aufenthaltsbewilligung in Österreich befinden, nur zum Schein. Durch das Fremdenrechtspaket 2005 wurden niedergelassene WissenschaftlerInnen, KünstlerInnen, Medienbedienstete, SeelsorgerInnen etc. entrechtet, da ihr Aufenthaltsstatus weder eine Aufenthaltsverfestigung noch eine Einbürgerung nach 10-jährigem Aufenthalt zulässt.

Die vorgeschlagene Neufassung sieht vor, die mit Aufenthaltsbewilligung in Österreich verbrachten Zeiten zur Hälfte für den Aufenthaltstitel Daueraufenthalt-EG anzurechnen, wenn der Fremde zur Niederlassung berechtigt ist. Eine solche Berechtigung zur Niederlassung kann sich in aller Regel nur durch die Eheschließung mit einer anderen niedergelassenen Person ergeben.

Die DIAKONIE schlägt daher vor, der oben genannten Gruppe von Fremden, die in Österreich erwerbstätig und steuerpflichtig ist, die Rechte, die ihr durch das Fremdenrechtspaket genommen wurde, wieder zuzuerkennen.

Bezüglich der in Österreich studierenden Fremden mit Aufenthaltsberechtigung wird die Erteilung eines Daueraufenthalt EG nach 5-jährigem Aufenthalt und Abschluss des Studiums empfohlen. Österreich sollte es sich nicht leisten, hier ausgebildete AkademikerInnen mit interkultureller Kompetenz und Sprachkenntnissen zu verlieren, nur weil diese an den hohen Schlüsselkraftkriterien scheitern.

Zu § 69a Abs. 11

Die DIAKONIE begrüßt die Einführung eines Aufenthaltstitels für unbegleitete Minderjährige bzw. für Minderjährige in Obhut von Pflegeeltern.

Zu § 77 Abs. 2 Z 3

Die neue Strafnorm ist zu unbestimmt und dient u.E. nach dazu, Menschen von der Abgabe einer Patenschafts – oder Haftungserklärung abzuhalten. Der Begriff der „Handlungen“, die zum Verlust der Leistungsfähigkeit führen, muss genauer determiniert werden.

Denkbar wäre jetzt sogar eine Strafbarkeit von Personen, die gezwungen sind, eine etwas teure Wohnung anzumieten oder die sich bewusst für ein weiteres Kind entscheiden.

Die DIAKONIE erachtet die Androhung einer primären Freiheitsstrafe als unverhältnismäßig.

Zu Artikel 5 - Änderungen im Staatsbürgerschaftsgesetz**Zu § 10 Abs.5**

Das für die Einbürgerung nötige Mindesteinkommen wurde jenem des NAG angepasst. Die DIAKONIE lehnt daher die Anrechnung der demonstrativ aufgezählten Aufwendungen hier aus denselben Gründen wie bereits bei § 11 Abs.5 NAG ab. Hinzu kommt hier noch, dass die Personen, die an der Neuregelung scheitern werden, ja bereits bewiesen haben, dass sie mit ihrem Einkommen in den letzten drei Jahren ohne Zuhilfenahme von Mitteln aus der Sozialhilfe ihr Auskommen hatten.

Jedenfalls ist zu verhindern, dass Personen mit Zusicherungsbescheid bei gleich bleibender Einkommenslage zum Zeitpunkt der tatsächlich möglichen Einbürgerung aufgrund der Novellierung die Voraussetzungen des § 10 Abs. 5 nicht mehr erfüllen.

Grundsätzlich plädiert die DIAKONIE dafür, die Möglichkeit, bei unverschuldeter Notlage von den Erfordernissen des § 10 Abs. 5 absehen zu können, wieder einzuführen. Nach Ansicht des Gesetzgebers soll ja am Ende eines gelungenen Integrationsprozesses die Einbürgerung stehen. Unverschuldete Notlagen spiegeln aber die gesellschaftlichen Gegebenheiten wider und können nach langjährigem Aufenthalt nicht als mangelnde Integrationswilligkeit gewertet werden.